



Fraktion Die Linke/BV/LÖS/Die PARTEI-PDS

Antrag zur Beschlussfassung

Eingang am 18.11.2024

Vorlagen-Nr.

A-8012/2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	26.11.2024
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2024

Titel:

**Antrag: 1. Änderungssatzung zur Satzung Bürgerbudget der Stadt Luckenwalde -
Fraktion Die Linke/BV/LÖS/Die PARTEI-PDS**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Änderungssatzung zum Bürgerbudget vom 20.11.2023 (Anlage 1)

Erläuterung/Begründung:

Das Bürgerbudget hat im vergangenen Jahr den Bürgerhaushalt ersetzt. Wie zu erwarten war, traten bei diesem neuen Verfahren einige „Startschwierigkeiten“ auf. Mit diesem Antrag zur Beschlussfassung möchten wir das Bürgerbudget optimieren, damit es weiterhin den Ansprüchen eines direktdemokratischen, niedrigschwelligen und transparenten Beteiligungsinstruments gerecht wird.

Martin Zeiler

Fraktion Die Linke/BV/LÖS/Die PARTEI-PDS

Anlage 1 – Synopse Änderungen Bürgerbudget

Anlage 1 – Synopse Änderungen Bürgerbudget - in „blau“ - Anmerkungen der Verwaltung zum Änderungsvorschlag der Fraktion
Die Linke/BV/LÖS/Die PARTEI-PDS

Nr.	Satzung	Änderung	Erläuterung
1	§ 2 – BürgerBudget Die Stadt Luckenwalde beteiligt ihre Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushalts durch [...]	§ 2 – BürgerBudget Die Stadt Luckenwalde beteiligt ihre Einwohner jährlich zweijährlich an der Gestaltung des Haushalts durch [...]	Es zeichnet sich ab, dass die Verwaltung in ihrer derzeitigen personellen Ausstattung mit der jährlichen Durchführung des Bürgerbudgets überfordert ist. Zwar ist eine jährliche Umsetzung ein ambitioniertes Ziel, doch aus verschiedenen Gründen erscheint sie wenig praktikabel: 1. Überschneidungen: Die Umsetzung der Vorschläge aus dem Vorjahr überschneidet sich mit der Einreichung neuer Vorschläge und der Abstimmung für das Folgejahr. Dies kann in der Bürgerschaft zu Missverständnissen führen, wenn Vorschläge erneut eingereicht werden, die entweder noch in der Umsetzung sind oder kürzlich abgelehnt wurden (siehe Punkt 2.). Zudem benötigen Informationen Zeit, um alle Beteiligten zu erreichen. 2. Begründung abgelehnter Vorschläge: Parallel dazu müssen die abgelehnten Vorschläge weiterhin begründet werden, was sehr zeitintensiv ist. 3. Bessere Nachvollziehbarkeit: Ein in sich abgeschlossener Prozess – ohne parallele Abläufe – ist für alle Beteiligten, sowohl die Verwaltung als auch die Einwohnerschaft, besser verständlich und deutlich transparenter. 4. Mehr Zeit für Qualität: Eine zweijährliche Durchführung würde mehr Zeit für die Bewerbung und Umsetzung der Vorschläge schaffen. Durch eine angepasste Frequenz könnten die Effizienz und Akzeptanz des Bürgerbudgets erheblich gesteigert werden.

2	§ 3 – Höhe des BürgerBudgets [...] 2. Es soll jährlich 45.000,00 EUR betragen	§ 3 – Höhe des BürgerBudgets [...] 2. Es soll jährlich 90.000,00 EUR betragen 3. [Neu] Die Höhe des Budgets des <i>Bürgerhaushalts</i> der Stadt Luckenwalde beträgt 90.000 Euro EUR. Davon sollen mindestens 10% für Vorschläge genutzt werden, die Kindern und Jugendlichen zugutekommen. 3. Nicht verbrauchte Mittel des BürgerBudgets werden in das Folgejahr übertragen. 4. Nicht verbrauchte Mittel erhöhen das Finanzvolumen des folgenden BürgerBudgets.	Ergibt sich aus der Änderung zur zweijährlichen Durchführung. (50.000,00 EUR – In Anbetracht der angespannten Haushaltssituation sollte hier eine Mäßigung auf 50.000 EUR erfolgen. Mit dieser Summe ließen sich immerhin mindestens fünf Maßnahmen finanzieren.) Erläuterung erfolgt auf der Sitzung. (des BürgerBudgets) (Nicht aufnehmen = Das Grundanliegen des BürgerBudgets ist es, die Entscheidung in die Hände der Bürger zu legen. Wir denken, dass es als Misstrauen in ihre Kompetenz gedeutet werden kann, wenn man meint, ihnen „Leitplanken“ vorgeben zu müssen. Das jetzige Ergebnis des BürgerBudgets macht deutlich, dass unter den fünf Favoriten mindestens zwei sind, die Kinder und Jugendliche als Zielgruppe haben, was von der Weisheit der Abstimmenden zeugt, wie sie sich der Vorschlagseinreicher wünscht.) (Angepasst an die zeitliche Abfolge, da nicht mehr Folgejahr.)
3	§ 5 – Vorschlagsfrist Vorschläge können in der Zeit vom [...] eines jeden Jahres für das Folgejahr eingereicht werden.	§ 5 – Vorschlagsfrist Vorschläge können in der Zeit vom [...] eines runden*) jeden Jahres für das Folgejahr eingereicht werden. Vorschläge können in der Zeit vom [...] eines in jedem Jahr mit gerader Jahreszahl für das Folgejahr eingereicht werden.	s. o. (*) anstatt runden = in jedem Jahr mit gerader Jahreszahl)

4	§ 4 – Vorschlagsrecht 2. c) online unter www.luckenwalde.de/buergerbudget20xx .	§ 4 – Vorschlagsrecht 2. c) online unter www.luckenwalde.de/buergerbudget20xx .	(Flexible Ankündigungs-/Werbungsmöglichkeiten)
5	§ 6 – Vorschlagsrahmen [...] Nr. 1 g. er einen Orientierungswert von 10.000 EUR [...] nicht überschreitet f. er innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr umsetzbar ist,	§ 6 – Vorschlagsrahmen [...] Nr. 1 g. er einen Orientierungswert von 10.000 EUR [...] nicht um 15 Prozent überschreitet f. er bis Ende der darauffolgenden Vorschlagsphase (31.03.) umsetzbar ist,	Hier bedarf es eines größeren Spielraums, um Vorschläge nicht von vornherein durch eine zu eng gefasste oder „Pi mal Daumen“-Kalkulation zu verunmöglichen (Mit der Formulierung „Orientierungswert“ wurde bereits deutlich gemacht, dass man die 10.000 EUR nicht päpstlicher als der Papst auslegen will. Jetzt wieder eine feste prozentuale Obergrenze einzuziehen bedeutet, dass sich der zulässige Maximalwert auf 11.500 EUR erhöht. Das könnte dazu führen, dass bei einem Gesamtbudget von 50.000 EUR bereits 46.000 EUR in vier Vorhaben gebunden werden.) (Anpassung alle 2 Jahre Durchführung BürgerBudget)
6	§ 7 – Vorschlagsbearbeitung 1. Vorschläge werden im Hinblick auf Einhaltung des Rahmens durch die Verwaltung und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (vier Mitglieder) nach § 6 dieser Satzung geprüft.	§ 7 – Vorschlagsbearbeitung 1. Vorschläge werden im Hinblick auf Einhaltung des Rahmens durch die Verwaltung und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (vier Mitglieder pro Fraktion ein Mitglied) nach § 6 dieser Satzung geprüft. Jede Fraktion kann ein Mitglied entsenden.	Mitbestimmung politischer Fraktionen bei einem direktdemokratischen Beteiligungsinstrument per Satzung einzuschränken, halten wir demokratietheoretisch für problematisch. (= streichen “pro Fraktion ein Mitglied”) und dafür: Jede Fraktion kann ein Mitglied entsenden.)

7	§ 8 – Abstimmung [...] 4. Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur eine Stimme abgeben. Wird eine mehrfache Stimmabgabe festgestellt, so verlieren alle ihre Gültigkeit.	§ 8 – Abstimmung [...] 4. Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur eine drei Stimmen abgeben. Wird eine mehrfache Stimmabgabe festgestellt, so verlieren alle ihre Gültigkeit *) Die Stimmen können dabei auf einen Vorschlag konzentriert (kumulieren) oder auf verschiedene Vorschläge verteilt werden (panaschieren). *) Wird festgestellt, dass dieselbe Person mehr als drei Stimmen abgegeben hat, werden alle Stimmen ungültig.	Mehr Wahlfreiheit wertet das BürgerBudget auf bzw. fördert die Partizipation. Zudem sind die Menschen mit dem Wahlverfahren (vgl. Kommunalwahl) vertraut. = (Jeder Abstimmungsberechtigte kann bis zu drei Vorschläge unterstützen. Pro Vorschlag kann nur eine Stimme abgegeben werden.) (Das sollte geregelt sein. Wenn sich bspw. mehrfach an der Abstimmung beteiligt wird.)
8	§ 8 – Abstimmung [...] 6. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Ein Überspringen von Vorschlägen ist nicht möglich. Verbleibt ein Restbudget, wird dieses in das Folgejahr übernommen.	§ 8 – Abstimmung [...] 6. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Ein Überspringen von Vorschlägen ist nicht möglich. Verbleibt ein Restbudget, wird dieses in das Folgejahr übernommen.	Bisherige Regelung könnte auf Dauer demotivierend wirken. (Nicht = nicht streichen. Die Bürger legen ihre Prioritäten fest. Diese Willensbildung sollte nicht in Frage gestellt und auch nicht willkürlich durch Stadtverordnetenbeschluss oder durch die Auszählkommission außer Kraft gesetzt werden.)